

andern ist gemacht worden; So sagte Carolus V: Er mögte nicht neue Schlöffer bauen, wenn er nur dieselbe erhalten könnte, welche vor ihm wären erbauet worden. Causa criminalis, eine peinliche oder Todt-Sache, welche auf die Verringerung des Lebens oder menschlichen Körpers abzielet, als die Hand oder eines andern Gliedes Abhauung, oder Abschneidung, oder, wie man insgemein zu reden pflegt, wenn die Klage an Haupt und Haar gebet, dahin auch die Landes-Verweisung und Staup-Besen gehörig ist. *Ordin Provinc de an. 1543 & Anno 1555* wird auch Major genennet. Causa debiti, oder debendi, die Ursach, daß einer etwas schuldig worden. Causa ecclesiastica heist eine geistliche Sache. Causa efficiens heist die wirkende Ursach, und welcher der Effect am meisten zugeschrieben wird. Causa exheredationis heist die Ursach, warum ein Vater sein Kind oder sonst jemand einen enterbt, dergleichen ist bey dem Vater: 1) Wenn das Kind den Vater geschlagen, oder sonst mit gewaltfamer Hand angegriffen: *Zoannetus in tract. de defensione. P. 1. n. 34.* 2) Wenn es den Vater atrociter, das ist, höchstsch. n. ählich, geschändet, fluchet, oder grosse Injurien anthut. 3) Wenn es den Vater nicht aus dem Gefängniß mit Bürgschaft entledigen wolte, wovon zwar die Tochter per Scutum Vellejanum ausgenommen. 4) Wenn es den Vater, so er un- vermögend wäre, nicht erhehren oder erhalten wolle. 5) Wenn es seinen Vater peinlich angeflagt hätte, und es nicht um gemeinen Nutzen willen geschehen. 6) Wenn ein Kind denen Eltern durch Gift oder andere Wege und Mittel nach dem Leben gestellet hätte. 7) Wenn es durch Verhehung seine Eltern in Gefahr und Schaden brächte. 8) Wenn es den gefangenen Vater nicht vom Feind erlösen wolte. 9) Wenn das Kind den Vater nicht wolte restituiren, oder ein Testament oder Codicill machen lassen. 10) Wenn es sich zu leichtfertigen Leuten, als Gauclern, Landstreichern und Henckersbuben begeben. 11) Wenn sich ein Kind in der Zauberer und dergleichen Gesellschaft begeben hätte. 12) Wenn es des Vaters Ehebedte beflecket. 13) Wenn er ein überwiegener Keger worden wäre, welches aber von der Arianischen und andern dergleichen verbotenen Religionen zu verstehen ist. 14) Wenn eine Tochter, ein hurisches und unzüchtiges Leben treibt: Es ist aber solches nicht zu verstehen von einer Tochter, die ein- oder verschiedene mahl sich vergangen. *Carpzov. Prax. Crim. 8. 69. n. 69.* sondern von einer solchen, die völlig vom un- züchtigen Hurer-Leben profession, so zu reden, machet, und einem jeden, der es nur verlangt, zu willen ist. *L. 9. C. de in off. testam.* Nach dem Verstand des Imperatoris kan nicht einmahl eine Tochter des schändlichen geführten Lebens wegen exheredit werden, es sey denn, daß selbige, wenn ein Vater seiner in solchen Leben stehenden Tochter einen Mann zu geben gemeynet, und selbige nicht will, sondern viel lieber ihr angefangenes schändliches Werk fortzutreiben sucht. Auch wenn ein Kind zu einer solchen Ehe schreitet,

Davon die Eltern Schande und Schmach haben, und scheinet dieses allerdings rechtmäßige Ursache zu seyn, ungeachtet in der Nov. CXV. Darinn die obigen Ursachen enthalten, nichts davon zu lesen ist. *L. 1. §. 5. de bonor. pos. contra tab.* Die Causa und Ursachen, warum ein Kind seine Eltern in denen Gütern, so *Castrantia* vel quasi genennet werden, enterben kan, sind 1) Wenn die Eltern den Sohn peinlich verklagen: Es wäre denn des Lasters verlegter Majorat oder der Kegeren und Land-Verrätheren halben. 2) Wenn der Vater mit des Sohns Eheweib, oder Concubine Unzucht gepflogen hätte. 3) Wenn der Vater dem Sohn, oder seinem Weibe mit Gift vergeben wolle. 4) Wenn der Vater dem Sohn von diesen Gütern zu restituiren verwehret. 5) Wenn der Vater dem Sohne öffentlich oder heimlich nach dem Leben gestanden hätte. 6) Wenn der Vater dem Sohn, da er unständig worden, die Nahrung nicht geben wolte. 7) Wenn der Vater seinen Sohn nicht aus dem Gefängniß lösen wolte. 8) Leglich, wenn der Vater ein überwiegener Keger worden wäre. Die Causa, weßwegen ein Bruder dem andern die Erbschaft entziehen kan, werden erzehlet in der Nov. XXII. c. 47. und sind in diesem Verla. enthalten: *Jure pellitur a fratre frater tribus de Causis, ut si arguit hunc sceleris, vel ei vult tollere vitam. Vel si jacturam rerum sibi moverit unquam, Barbosa in l. 27. C. de in offic. testamento.* Causa facti bedeutet die That nicht selber, sondern weßwegen eine Sache geschieht. Causa fiscalis, was dem Fisco an Straffen oder Gütern, item, was des Fürsten Cammer zugefallen. Causa favorabilis, eine Sache, zu deren Beförderung man sonderlich geneigt seyn soll, und durchgehends eine besondere Gunst nach sich ziehet, als da sind: derer Unmündigen, Wittwan, Kirchen-Matrimonial- und anderer bedrängten Personen Sachen. Causa feudalis, eine Lehens-Sache. Causa finalis, die End-Ursache, derentwegen etwas gethan wird, oder etwas gutes, dadurch sich Causa efficiens bewegen läßt. Causa formalis, die förmliche Ursach, durch was etwas geschieht. Causa impulsiva, die antreibende Ursach, was mich zu einer Sache antreibt, oder veranlaßt; diese hat bey denen Juristen Griechische Namen, denn der Antrieb steckt entweder in demjenigen, der es thut, und das heist *πρῶτη αἰτία*, oder der Antrieb befindet sich auffser demselben, der es verrichtet, und das heisset Causa: *πρῶτη αἰτία*. In eadem causa esse heist, eben das Recht zu etwas haben, wenn zwey einerley Condition sind, oder zwey Sachen auf eins hinausfallen. Causa instrumentalis, und inserviens, heist dieselbige, welche sich von einer höhern und mächtigern regieren läßt. Causa justa heist eine recht-